

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

galtlich gekostete oder sehr wenig bezahlte Dienste, jetzt und in Zukunft, gar wohl dafür gelten dürften. Sehr wichtig hiebei halten wir die Bemerkung: daß wenn die in erwähntem Abschnitt angeführten Stimm- und Wahlfähigkeits-Bedinge, einzig auf Alter, Eigenthum oder in Ermangelung desselben, auf irgend einen unabhängigen Broderwerb sich beziehen — dennoch solches andere künftige auf ein höheres Ziel lenkende Vorschriften, in Absicht auf die Eigenschaften der Wählbaren, gar nicht ausschliesse, sondern solche vielmehr voraussetzen scheine. Hieher würde z. B. eine wohl abgewogene und gegen anderweitige Mißbräuche verwahrte Stufenfolge der Aemter — so vielleicht, nach einem gewissen Zeitpunkt, ein in höhern Bildungsanstalten erhaltener und erprobter Unterricht u. s. f. gehören — von nun aber, und zu jeder Zeit, werden für höhere Stellen gründliche Wissenschaft und Erfahrung — für jedes Amt aber, Furcht vor Gott und keine andere Furcht, sittliche Rechtschaffenheit und prunkloser Gemeinsinn, die unentbehrlich erforderlichen Eigenschaften der zu Wählenden, vor dem Richterstuhl des Gewissens ihrer Wähler seyn.

G. Neben den Cantons-Hauptbehörden dürfen vielleicht sehr wenige, aber wohlgeordnete Dicasterien (Kammern, Commissionen), zumal für die einschütern Bedürfnisse mehrerer unsrer Cantone einwillen hinreichend seyn. Die Arbeiten derselben, in große Fächer verwandter Gegenstände abgetheilt, ist auch hier unendlich nützlich, als ihre Zahl ohne Noth zu vervielfältigen. Eine Nomenclatur solcher Kammern würde in gegenwärtiger allgemeiner Anleitung zwecklos seyn. Nur einer einzigen müssen wir insbesondere erwähnen. Sollte es nicht bey der schönen Anstalt der Erziehungsräthe in ihrer itzigen, weniger Vervollkommenung bedürftigen Organisation ohne weiteres sein gänzliches Verbleiben haben? Auf jeden Fall aber werden die bevorstehenden Cantonaltagsfassungen bey Fortsetzung dieser oder Aufstellung irgend einer ähnlichen, die größte Angelegenheit unsrer Mitwelt und Nachwelt verwaltenden Behörden, eines ihrer ersten Augenmerke darauf richten: daß die wirklich bestehenden Gymnasien und Schulen jeden Cantons und das meist ohnehin so kärgliche Loos ihrer Lehrer, wenigstens keinen noch größern Schaden nehmen, bis solche einfließt in glücklichen Tagen, je nach den örtlichen Kräften und Bedürfnissen verbessert, und mit höhern, allgemeinen Nationalanstalten in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden können.

h. Endlich scheint uns eine genaue Bestimmung derjenigen Stellen vonnöthen zu seyn, welche dem 3ten Abschn. des Verfassungsentwurfs zufolge in jedem Canton

1) über die von dem Senat vorgelegten Gesetzes Vorschläge zu entscheiden —

2) auf die außerordentliche Zusammenberufung einer allgemeinen Tagsatzung anzutragen, oder den dießfälligen Antrag andrer Cantone zu beurtheilen — und

3) in Streitigkeiten mit andern Cantonen die dießfällige Rechts-handlung zu führen hätten; welches aber, der hiebei Weisheit der Vorwelt gemäß, wohl niemals anders, als nach gänzlich erschöpfter Murre, geschehen dürfte.

9) Vorstehendes soll gedruckt, in der ersten Sitzung der bevorstehenden Cantonstagsfassungen öffentlich verlesen, und jedem Mitglied derselben ein Exemplar zugelegt werden.

Kleine Schriften.

Differtatio inauguralis medico-obstetricia — de placentalum in utero post partum remanarum curatione therapeutica ac manuali certis solidisque artis principiis et observationibus superstructa. Quam consensu grat. Ord. Medic. pro gradu doctoris summisque in utraque medicina honoribus iuribus et privilegiis legitime abhinc jam impetratis a. d. 15. Marc. 1798 eruditorum examini subijcit Joann. Henr. Oberteuffer, Herisavia-Helvetus. 8. Jenæ typ. Göpferdii. S. 58.

Die Schrift erschien zu Anfang dieses Jahrs. Der geschickte und talentvolle Verfasser übt bereits seit 3 Jahren die Arzneykunde in seinem Vaterland aus. Seine Probeschrist ist reich an eigenen und an väterlichen Erfahrungen und Beobachtungen.

Differtatio inauguralis medica sistens cogitata quædam de Vaccinis, quam ex auctor. gratiosi medicorum ordinis in alma Academia patria pro summis in medicina honoribus rite consequendis publico eruditorum examini subm. Melchior Huber Phil. D. Coll. Med. Pagi Basil. Membr. et Secr. ad d. 14. Julii 1801. 4. Basileæ typ. J. Deckeri. S. 20.

Der Vf. sieht die Kuhpockenimpfung für eine eben so wichtige als wohlthätige Erfindung an, und wünscht ihre allgemeine Verbreitung mit Vorsicht jedoch und unter ärztlicher Aufsicht. Er macht hiesür zweckmäßige Vorschläge.